



*afghant*

# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL *12.8.08*  
IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

24. SEP. 2008

Gunter Christ  
Rechtsanwalt

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn ...,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

w e g e n      Asylrechts (Afghanistan)

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 2008, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hehner  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Frey  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher  
ehrenamtlicher Richter wissenschaftlicher Mitarbeiter Biebricher  
ehrenamtliche Richterin Verkäuferin Büchler

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 2006 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße teilweise abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger, ein im Jahre 1983 geborener afghanischer Staatsangehöriger aus Kabul, die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG – beanspruchen kann.

Den vom Kläger nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14. August 2003 unter Androhung der Abschiebung ab.

Nachdem seine dagegen erhobene Klage ohne Erfolg geblieben war, stellte der Kläger unter dem 20. September 2005 einen Folgeantrag und verwies darauf, er arbeite bei seinem Bruder als Koch in dessen Imbiss-Service und werde auch zur Betreuung der Kinder des Bruders benötigt, da deren Mutter an einer Krebserkrankung leide. Eine Rückkehr nach Afghanistan komme für ihn auch wegen der zunehmenden Aktivitäten der Taliban, mit denen er verfeindet gewesen sei, nicht in Betracht.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2005 lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheids vom 14. August 2003 bezüglich der Feststellung eines Abschiebungshindernisses ab.

Hinsichtlich des seinem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts im Übrigen nimmt der Senat gemäß § 130 b Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug, dessen tatsächliche Feststellungen er sich in vollem Umfang zu Eigen macht.

Der vom Kläger zur Weiterverfolgung seines Begehrens erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG stattgegeben. Zur Begründung des Urteils wurde im Wesentlichen ausgeführt, wegen der unzureichenden Versorgungslage in Afghanistan bestehe für den Kläger eine extreme Gefahrenlage; Rückkehrer wie der Kläger gerieten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in eine nahezu aussichtslose Lage.

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung macht die Beklagte geltend, eine extreme Gefahrenlage könne für alleinstehende, arbeitsfähige, männliche afghanische Rückkehrer nicht angenommen werden.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil unter Hinweis auf die Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte. Die Versorgung von allein stehenden Rückkehrern mit Nahrungsmitteln, Unterkünften und medizinischer Hilfe sei völlig unzureichend. Die anderslautenden Angaben des vom OVG Berlin-Brandenburg vernommenen Zeugen David seien weder verlässlich noch überhaupt verwertbar. Sie widersprächen anderen gutachterlichen Äußerungen zur Versorgungs- und Sicherheitslage in Afghanistan. Insbesondere den Gutachten Dr. Daneschs sei zu entnehmen, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan erheblich verschlechtert habe. Das gelte auch für Kabul und dessen Umgebung, in der die Taliban zunehmend Einfluss gewönnen, die Menschen drangsalierten und Mitkämpfer rekrutierten. Wohnraum und Nahrungsmittel stünden Rückkehrern aus Europa, die nicht durch ein familiäres soziales Netz aufgefangen würden, nicht in einem zur Existenzsicherung hinreichendem Umfang zur Verfügung.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte und der Verfahrensakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Sie waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die Erkenntnismittel, die in der den Beteiligten übersandten Unterlagenliste aufgeführt sind, und wie die ergänzend in das Verfahren eingeführten Unterlagen über die Situation in Afghanistan.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg. Anders als das Verwaltungsgericht kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass der Kläger die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) in der Fassung der Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 nicht beanspruchen kann (1.). Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor (2.). Dem Kläger steht auch kein subsidiärer Schutz unmittelbar aufgrund des Gemeinschaftsrechts zu (3.).

1.

Im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz) besteht zu Gunsten des Klägers kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach dieser Bestimmung kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dass für den Kläger im Rückkehrfall eine solche Gefahr aus individuellen Gründen, die in seiner Person begründet sind, droht, hat das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil nicht angenommen. Dagegen hat der Kläger im zweitinstanzlichen Verfahren keine Einwände erhoben.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbots i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann der Kläger auch nicht wegen allgemeiner Gefahren beanspruchen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Eine solche Abschiebestopp-Anordnung besteht für die Personengruppe, der der Kläger angehört, nicht (mehr), seit mit Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport

Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 2005, der dementsprechende Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder umsetzt, „volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (24. Juni 2005) noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten“, „mit Vorrang zurückzuführen sind“. Diese Sperrwirkung des 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG greift hier ein, ohne dass sie aus verfassungsrechtlichen Gründen einzuschränken ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den früheren Regelungen der §§ 53 Abs. 6, 54 des Ausländergesetzes – AuslG – über den Abschiebungsschutz bei sogenannten allgemeinen Gefahren (vgl. BVerwG, 1 C 2.01, BVerwGE 114, 349), an der das Bundesverwaltungsgericht festhält (BVerwG, 10 B 47.07, juris), ist die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 AufenthG nur gerechtfertigt, wenn der Ausländer im Zielstaat landesweit (BVerwG, 1 B 291.03, juris) mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen allgemeinen Gefahr dergestalt begegnen würde, dass er gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (st. Rspr. des BVerwG zur Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, vgl. etwa 1 B 132.04, juris). In dieser Formulierung ist der hohe Wahrscheinlichkeitsgrad des Eintritts der allgemeinen Gefahr für den jeweiligen Ausländer mit umschrieben, der dessen Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheinen lässt (BVerwG, 1 C 5.01, BVerwGE 115, 1 <9 f.>; 10 B 47.07, juris). Das ist bei einer allgemein schlechten Sicherheits- und Versorgungslage der Fall, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine lebensbedrohliche Bedrängnis geraten würde, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann (OVG B-B, 12 B 9.05, juris). Eine nur „unberechenbare“ Sicherheitslage genügt ebenso wenig wie eine „hohe Zahl von Opfern“ unter der Zivilbevölkerung oder eine nur „erhebliche Gefahr“ (BVerwG, 1 B 121.04, juris). Mit dem Begriff „alsbald“ ist kein in unbestimmter zeitlicher Ferne liegender Termin gemeint (BVerwG, 9 C 13/97, NVwZ 1998, 973). Eine extreme allgemeine Gefahrenlage setzt aber nicht voraus, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der

Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten. Nach diesem Maßstab würde der Kläger weder mit Rücksicht auf die Sicherheitslage in eine lebensbedrohliche Bedrängnis geraten (a) noch mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein (BVerwG, 9 B 617/98, NVwZ 1999, 668) oder in hinreichender zeitlicher Nähe zu seiner Rückkehr in einen unausweichlichen lebensbedrohlichen pathologischen Zustand geraten (b).

a)

Der Kläger wäre im Falle einer erzwungenen Rückkehr nach Afghanistan wegen der dort herrschenden Sicherheitslage zwar Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt. Diese Bedrohung erreicht aber nicht den hohen Wahrscheinlichkeitsgrad einer extremen allgemeinen Gefahr.

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist einmal durch militärische Auseinandersetzungen zwischen regierungsfeindlichen Kräften einerseits sowie afghanischen und internationalen Truppen andererseits beeinträchtigt, aber auch durch politisch motivierte und/oder kriminelle Gewaltanwendung. Während im Süden und Osten des Landes Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte die primäre Sicherheitsbedrohung darstellen, sind es in anderen Teilen Afghanistans Rivalitäten lokaler Machthaber oder Milizenführer sowie die zunehmende Kriminalität, die die Sicherheit der Bewohner bedrohen.

Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2008 zufolge ist in Kabul die Sicherheitslage weiter fragil, auch wenn sie auf Grund der Präsenz der International Security Assistance Force (ISAF) im regionalen Vergleich als zufriedenstellend eingeschätzt werde. Gelegentlich komme es in Kabul zu Raketenbeschuss. Auch in Kabul habe die Zahl der Selbstmordanschläge stark zugenommen, wobei neben den afghanischen Sicherheitskräften auch ausländische Truppen die Hauptanschlagsziele gewesen seien. Eine deutliche Zunahme von Entführungen hauptsächlich afghanischer Staatsangehöriger zwecks Erpressung von Lösegeld sei ebenso zu verzeichnen wie Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften auf die Zivilbevölkerung. Angehörige der Sicherheitskräfte stellten sich

gelegentlich als Täter von bewaffneten Raubüberfällen oder Diebstählen heraus. Im Süden und Osten Afghanistans sei im Jahr 2007 ein deutlicher Anstieg von Anschlägen auf Einrichtungen der Provinzregierungen und Hilfsorganisationen verzeichnet worden; gleichzeitig hielten die Kämpfe zwischen rivalisierenden Milizen weiter an, zu denen auch Stammesfehden rechneten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7. März 2008).

Dies bestätigt Amnesty international (Auskunft vom 17. Januar 2007 an HessVGH) und weist darauf hin, dass es in einigen Gegenden Kabuls vor allem nachts, aber auch tagsüber immer öfter zu Schießereien und Überfällen komme. Die Polizei sei in diesen Fällen nicht in der Lage oder willens, Schutz zu bieten. Rückkehrer aus westlichen Ländern seien besonders gefährdet, Opfer von Diebstählen, Raubüberfällen und Entführungen zu werden, da man bei ihnen Geld vermute.

In dieser Auskunft vom 17. Januar 2007 bezeichnet amnesty international die Sicherheitslage in Afghanistan, die sich in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert habe, insgesamt als prekär. Die zunehmende Gewalt beschränke sich nicht nur auf den Süden und Osten Afghanistans, die Berichte von Unruhen im Norden und Westen mehrten sich. Die kämpferischen Auseinandersetzungen spielten sich nicht nur in abgelegenen Regionen ab, sondern zum Beispiel im Distrikt Ghazni, ganze zwei Stunden von Kabul entfernt. Diese Gegend entwickle sich immer mehr zu einer "no-go-Area", und internationale Hilfsorganisationen hätten sich selbst aus der Provinzhauptstadt zurückgezogen. Bombenanschläge und Selbstmordattentate mit Personenschaden hätten in der Zeit von Mai bis Dezember 2006 ganz überwiegend afghanischen Sicherheitskräften und ausländischen Soldaten, Beratern sowie Aufbauhelfern gegolten.

Dr. Danesch hält in seinen Gutachten vom 18. Mai 2007 (an VG Koblenz) und vom 24. August 2007 die Sicherheitslage in den Großstädten Afghanistans, insbesondere in Kabul, für katastrophal. Im ganzen Land herrschten praktisch die Drogenmafia und die großen Kriegsfürsten. Weder die Regierung noch die ausländischen Truppen seien in der Lage, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Gefahr, durch Kriminalität, bei politisch motivierten Attentaten, als



ziviles Opfer militärischer Auseinandersetzungen oder durch unterlassene Hilfeleistung und Machtmissbrauch seitens der Staatsorgane zu Schaden zu kommen, bestehe für jeden Afghanen, besonders jedoch für mittellose Rückkehrer. Staatliche Organe, beispielsweise Justiz oder Polizei, seien weder in der Lage noch bereit, jemanden zu schützen, der solchen Missständen zum Opfer falle. Die Ordnungskräfte seien vollständig korrupt. In den Wohngebieten, die für die ausländischen Truppen "no-go"-Gebiete seien, müsse sich ein abgeschobener Asylbewerber zwangsläufig niederlassen. Es gebe dort keine neutrale Instanz, die ihn vor Gefahren schützen könne. Nacht für Nacht kämen in Kabul Menschen ums Leben, ohne dass diese Fälle je aufgeklärt würden. Auch die in Afghanistan stationierte internationale Schutztruppe (ISAF) sei nicht in der Lage, ein gewisses Maß an Sicherheit und Schutz für die Bevölkerung zu gewährleisten. Bei seinem letzten Besuch in Afghanistan im Dezember 2005 habe er feststellen müssen, dass die ausländischen Schutztruppen und die Hilfsorganisationen sich hinter Betonabsperungen verschanzt hätten, die oft die Gehwege und Teile der Straße einnähmen. Das Personal der europäischen Botschaften gehe aus Angst praktisch nie vor die Tür. Die ISAF-Präsenz sei relativ gering, selbst in der Kabuler Innenstadt. Er selbst habe während seines Aufenthalts im Dezember 2005 dort nur einmal zwei gepanzerte Bundeswehr-Fahrzeuge auf Patrouille und ein US-amerikanisches Fahrzeug gesehen.

Dr. Danesch hat diese Ausführungen gegenüber dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof unter dem 29. Mai 2008 aktualisiert. Danach habe sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Monaten noch verschlechtert. In der Zeit vom 20. März bis zum 22. April hätten in Kabul 169 Entführungen stattgefunden, und zwar sowohl aus politischen Gründen als auch zur Erpressung von Geld durch Kriminelle. Gerade für Rückkehrer sei die Gefahr, durch Entführung oder Erpressung zu Schaden zu kommen, besonders groß.

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die militärisch, politisch und/oder kriminell motivierte Gewaltanwendung in Afghanistan in den letzten Jahren zugenommen hat und die Sicherheitslage insgesamt stark beeinträchtigt. Der Anstieg

von Anschlägen auf Einrichtungen der Provinzregierungen, der Hilfsorganisationen und der ausländischen Truppen betrifft Rückkehrer aus westlichen Ländern aber weder gezielt, sondern eher zufällig, noch mit einer Häufigkeit, die eine erhebliche oder gar eine extreme Gefahr für Leib oder Leben dieser Personengruppe bedeutet. Die Einschätzung Dr. Danesch's, die Gefahr, durch Kriminalität, bei politisch motivierten Attentaten, als ziviles Opfer militärischer Auseinandersetzungen oder durch unterlassene Hilfeleistung und Machtmissbrauch seitens der Staatsorgane zu Schaden zu kommen, bestehe für jeden Afghanen, besonders jedoch für mittellose Rückkehrer, lässt nicht erkennen, mit welchem Grad der Wahrscheinlichkeit diese Gefahr nach Ansicht Dr. Danesch's droht. Auch wenn man Rückkehrer aus westlichen Ländern, bei denen Geld vermutet wird, generell als besonders gefährdet ansieht, Opfer von Diebstählen, Raubüberfällen und Entführungen zu werden, erlaubt dies nicht den Schluss, dass für diese Personengruppe eine erhebliche oder gar eine extreme Gefahr für Leib oder Leben besteht, zumal es möglich ist, den Eindruck von Wohlhabenheit zu vermeiden. Dass bestimmte Wohngebiete für die ausländischen Truppen "no-go"-Gebiete sind, heißt nicht ohne Weiteres, dass auch afghanische Staatsangehörige dort erheblich oder gar extrem gefährdet sind.

Eine solche extreme Gefahr kann für den Kläger nicht angenommen werden, obwohl sich nach dessen Angaben gegenwärtig keines seiner Familienmitglieder in Kabul aufhält und er derzeit auch keinen Kontakt zu anderen Personen in seiner Heimat unterhält. Der Kläger hat aber aufgrund seiner Mittelschulbildung, seiner früheren Tätigkeit im Handelsgeschäft seines Vaters und seiner Ortskenntnisse die Möglichkeit, sich nach seiner Rückkehr in sein früheres Wohnumfeld in Kabul bzw. seinen Bekanntenkreis zu begeben, um sich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Sein im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt angegebener früherer Wohnbezirk gehört nicht zu denjenigen, die als unsicher zu betrachten sind. Der UNHCR stuft in seinem Bericht „Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes“ vom 25. Februar 2008 von den insgesamt 15 Bezirken Kabuls nur die Distrikte Sarobi, Paghman, Khak-e-Jabar, Musahi und Charasyab als unsicher ein.

Damit übereinstimmend beurteilen auch andere Obergerichte die Sicherheitslage in Afghanistan nicht als so kritisch, dass jeder in sein Heimatland zurückkehrende und nach Kabul gelangende Afghane berechtigter Weise die Sorge haben muss, Opfer eines Übergriffs oder Anschlags zu werden oder in sonstiger Weise von rivalisierenden ethnischen, religiösen oder sonst motivierten Gruppen oder Banden in seinem Leben oder seiner Unversehrtheit geschädigt zu werden (vgl. HessVGH, 8 UE 1913/06.A, juris; OVG N-W, 20 A 5164/04.A, juris; 20 A 4676/06.A, juris; SächsOVG, A 1 B 58/06, AuAS 2007, 5, juris; OVG B-B, 12 B 9.05, juris; 12 B 11.05, juris).

b)

Der Kläger würde durch eine Abschiebung nach Afghanistan auch nicht mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert (BVerwG, 9 B 617/98, NVwZ 1999, 668) oder in einen unausweichlichen lebensbedrohlichen pathologischen Zustand geraten.

Das kann allerdings nicht aus den Darlegungen von Herrn Georg David, der während einer Beurlaubung als Beamter der Beklagten im Rahmen des Rückkehrerprogramms "Return, Reception and Reintegration of Afghan Nationals to Afghanistan (RANA)" in Kabul bis zum 22. Mai 2006 tätig war und wegen dieser Tätigkeit von dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 24. März 2006 als sachverständiger Zeuge vernommen worden ist, gefolgert werden. Denn das RANA-Programm ist nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29. Mai 2007 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Ende April 2007 ausgelaufen.

Den neueren Erkenntnismitteln zur Versorgung von Rückkehrern mit dem Lebensnotwendigen ist das Folgende zu entnehmen: Dr. Danesch (Gutachten vom 18. Mai 2007 an VG Koblenz und vom 24. August 2007) spricht von einer Arbeitslosigkeit im Umfang von 70 bis 80 v. H. der afghanischen Männer. Außerdem gebe es keine Grundversorgung der Flüchtlinge durch internationale Hilfsorganisationen in Kabul. Die Lebensbedingungen der Kabuler hätten sich seit dem Jahre 2001 drastisch verschlechtert. Tag für Tag verhungerten in Kabul Menschen. Ein einfaches Zimmer koste bis zu 20 US-Dollar im Monat. Dafür

erhalte man eine Unterkunft in weitab vom Zentrum gelegenen Außenbezirken, wo es oft nicht die geringste Infrastruktur gebe.

Nach den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom Januar 2008 sind Rückkehr und Reintegration für allein stehende Eltern mit Kindern, ältere Personen und kranke oder behinderte Personen, die nicht arbeiten können, nicht realisierbar, wenn eine Unterstützung durch die Familie oder die Gemeinschaft nicht verfügbar ist. Erweiterte Familien- oder Gemeinschaftsstrukturen stellten innerhalb der afghanischen Gesellschaft die vorwiegenden Mittel für Schutz, wirtschaftliches Überleben und Zugang zu Wohnmöglichkeiten dar.

In ähnlicher Weise hat sich Dr. Glatzer in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 31. Januar 2008 dem Senat gegenüber geäußert. Danach sind für allein stehende, arbeitsfähige, männliche Afghanen, die unfreiwillig aus Deutschland nach Kabul zurückkehren und dort nicht mit der Hilfe von Verwandten oder Bekannten bei ihrer Wiedereingliederung rechnen können, legale Erwerbsmöglichkeiten – wenn man die Faktoren Zufall oder Glück außer Acht lässt – kaum gegeben, wenn diese Personen nicht über besondere professionelle Qualifikationen verfügen.

Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2008 zufolge stoßen Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbands oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren, wenn ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Andererseits bringen nach diesem Lagebericht vom 7. März 2008 Afghanen, die aus dem westlichen Ausland zurückkehren, von dort in der Mehrzahl der Fälle höhere Finanzmittel, eine qualifiziertere Ausbildung und umfangreichere Fremdsprachenkenntnisse mit als Afghanen, die in die Nachbarländer geflüchtet sind. Das verschaffe ihnen bei der Reintegration einen deutlichen Vorteil.

Der Sachverständige Rieck, der als Senior Advisor für Arbeitsmarktfragen im Auftrag der International Labour Organisation in Afghanistan tätig war, hat in seinem

dem Senat erstatteten Gutachten vom 15. Januar 2008 ausgeführt, die Überlebensmöglichkeiten für Rückkehrer, die aus Kabul stammten und nach Kabul zurückkehrten, seien anders zu beurteilen als diejenigen von Rückkehrern, die aus der Provinz stammten und in Kabul ansässig werden wollten. Es sei davon auszugehen, dass ein Rückkehrer aus Kabul, der nach Kabul zurückkehre, über persönliche Kontakte in Kabul verfüge, diese Kontakte zu nutzen versuchen werde und an Informationen gelange, die auch Arbeitsmarkt und Beschäftigungsmöglichkeiten betreffen. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit für einen männlichen Rückkehrer ohne berufliche Qualifikation, rudimentäre betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kontakte in Kabul halte er für wenig erfolgversprechend.

Aus der Zusammenschau dieser Erkenntnisse ergibt sich, dass der Kläger im Rückkehrfall nicht verelenden würde, sondern das zum Leben Notwendige voraussichtlich auch ohne die Unterstützung von Verwandten erlangen könnte. Der Kläger kann sich in Kabul, seiner Heimatstadt, niederlassen und nach einer Eingewöhnungsphase selbständig tätig werden oder sich um eine Arbeitsstelle als Koch bemühen. Dabei würden ihm seine neunjährige Schulbildung, seine Erfahrungen im Handelsgeschäft seines Vaters, seine Ortskenntnisse in seinem früheren sozialen Umfeld in Kabul, seine Ausbildung zum Koch auch für asiatische Spezialitäten im Imbiss-Service seines Bruders sowie die dort erworbenen Kenntnisse wirtschaftlicher Betriebsführung von Nutzen sein. Da der Kläger – wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausführte – seit etwa sechs Jahren im Betrieb seines Bruders arbeitet und derzeit ein Bruttogehalt von ca. 1.300,- € bezieht, kann davon ausgegangen werden, dass er finanziell ausreichend ausgestattet nach Kabul zurückkehren würde, um während der Eingewöhnung das Lebensnotwendige erwerben und anschließend aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen als Koch in Deutschland mit einem selbständigen Gewerbe in diesem Betätigungsfeld oder in einer abhängigen Beschäftigung im gastronomischen Bereich seinen Lebensunterhalt verdienen zu können. Die Angabe des Klägers, er habe in den letzten Jahren keine Ersparnisse anlegen können, weil er insbesondere auch wegen der regelmäßigen Fahrten zur Ausländerbehörde nach Landau in der Pfalz hohe Aufwendungen gehabt habe, kann ihm nicht abgenommen

werden. Denn diese Fahrten fielen nur ca. vier- bis sechsmal im Jahr an und kosteten jeweils bei Anreise mit der Bahn deutlich weniger als 100,- €.

2.

Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzu-  
sehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen indivi-  
duellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder inner-  
staatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Zwar hat das Bundesverwal-  
tungsgericht (BVerwG, 10 C 42.07) entschieden, dass der subsidiäre Abschie-  
bungsschutz keinen landesweiten (innerstaatlichen) bewaffneten Konflikt voraus-  
setzt. Dennoch kann der Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2  
AufenthG selbst dann nicht beanspruchen, wenn man die bewaffneten Ausein-  
andersetzungen zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und ISAF-Truppen  
einerseits sowie Talibangruppen und anderen regierungsfeindlichen Kräften ande-  
rerseits als innerstaatlichen bewaffneten Konflikt versteht (vgl. OVG S-H, 2 LB  
38/07, juris). Denn die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG führt dazu,  
dass nur im Falle extremer Gefahr Abschiebungsschutz eingreift (vgl. HessVGH, 8  
UE 1913/06.A, juris). Dass davon auch hinsichtlich der in Afghanistan herrschen-  
den Sicherheitssituation nicht gesprochen werden kann, ist bereits unter 1. a)  
ausgeführt worden. Die dort dargestellten Beeinträchtigungen der Sicherheit für  
die Zivilbevölkerung beruhen in Kabul zudem nicht hauptsächlich auf den  
erwähnten bewaffneten Auseinandersetzungen.

3.

Dem Kläger kann auch kein subsidiärer Schutz unmittelbar aufgrund des Gemein-  
schaftsrechts zustehen, selbst wenn man annimmt, die Vorschriften der Richtlinie  
2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status  
von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen,  
die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu  
gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 – EGRL 2004/83 - seien hinsichtlich

des subsidiären Schutzes nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt worden. Auch eine unmittelbare Anwendung der Art. 2 Buchst. e, 15 Buchst. c EGRL 2004/83 vermittelt dem Kläger keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz. Ein Anspruch auf subsidiären Schutz setzt nach diesen Bestimmungen u.a. voraus, dass stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht werden, dass bei einer Rückkehr die tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, beispielsweise in eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu geraten. Zwar muss dieser bewaffnete Konflikt nicht landesweit bestehen (BVerwG, 10 C 42.07). Art. 15 Buchst. c EGRL 2004/83 lässt aber grundsätzlich keine allgemeine Bedrohung für den subsidiären Flüchtlingsschutz genügen, sondern verlangt eine individuelle Bedrohung (vgl. hierzu auch BVerwG, 1 B 217/06, juris), die die Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ist. Gefahren, die auf unterschiedslos wirkender, nicht auf eine bestimmte Person gerichteter Waffengewalt beruhen, sind jedoch typischerweise allgemeine Bedrohungen (so auch Funke-Kaiser, InfAuslR 2008, 90 [93]). Ob sie deshalb mit Rücksicht auf den 26. Erwägungsgrund der EGRL 2004/83 keine individuelle Bedrohung sind, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre (vgl. hierzu VGH B-W, A 2 S 229/07, NVwZ 2008, 447, juris; OVG S-H, 1 LA 125/06, juris), bedarf keiner weiteren Erörterung. Denn eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit können allgemeine Gefahren nur darstellen, wenn stichhaltige Gründe im Sinne des Art. 2 Buchst. e EGRL 2004/83 für die Annahme vorgebracht werden, dass bei einer Rückkehr die tatsächliche Gefahr besteht, von dieser willkürlichen Gewalt betroffen zu werden. Der Betroffene muss darlegen, „dass er eine begründete Angst um sein Leben hat, wenngleich die Gründe für diese Angst nicht personenspezifisch sind“ (Müller, ASYLMAGAZIN 2008, 4 (8) unter Hinweis auf die Begründung der Kommission zum Richtlinien-Entwurf KOM (2001) 510). Marx (InfAuslR 2007, 413 [424]) hält diese Darlegungspflicht für erfüllt, wenn der Antragsteller Umstände bezeichnen kann, wonach die Gewalthandlungen wahllos jeden Angehörigen der Zivilbevölkerung in seiner Heimatregion treffen können.

Hailbronner (ZAR 2008, 209 [214 f.]) hält besondere Merkmale, die die einzelne Zivilperson als potentielles Opfer willkürlicher Gewalt kennzeichnen, sowie das Ausmaß des generellen Verlustes an Schutz für die Gruppe, der der Betroffene angehört, für entscheidend.

An einer solchen Darlegung individueller Gründe fehlt es hier jedoch. Abgesehen davon, dass in Kabul die Folgen willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts – wie ausgeführt – nicht im Vordergrund der Bedrohung der Zivilbevölkerung stehen, hat der Kläger auch selbst nichts vorgetragen, aus dem sich eine ernsthafte individuelle Gefahr für ihn ergibt, im Rückkehrfall Opfer der willkürlichen (wahllosen) Waffenwirkung im Rahmen des kriegesischen Konflikts in seinem Heimatland zu werden. Dass er – wie es im Folgeantrag heißt – vor dem Verlassen Afghanistans mit den Taliban verfeindet war, lässt nicht den Schluss zu, er werde bei seiner Rückkehr in eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts geraten.

Angesichts dessen dürfte für den Kläger ein Aufenthaltstitel auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG nicht in Betracht kommen. Im Übrigen hängt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich davon ab, dass bereits die Einreise mit dem erforderlichen Visum erfolgt ist. Möglicherweise ist es dem Kläger aber nicht zumutbar, das Visumverfahren nachzuholen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 AufenthG), also zunächst nach Afghanistan zurückzukehren, um ein Visum zu beantragen. Allerdings sollte der Kläger eine Wiedereinreisesperre als Folge einer Abschiebung (§ 11 Abs. 1 AufenthG) in Absprache mit der Ausländerbehörde zu vermeiden suchen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO.

Gründe i. S. d. § 132 Abs. 2 VwGO, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.



## **B e s c h l u s s**

Der Gegenstandswert wird für das Verfahren im zweiten Rechtszug auf 1.500,- € festgesetzt (§§ 30, 33 RVG).

ROVG Dr. Frey ist wegen Urlaubs gehindert, seine Unterschrift beizufügen.

gez. Hehner

gez. Hehner

gez. Dr. Beuscher